



NATIONALRATSWAHLEN 2007

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Vorbemerkungen

Am **Sonntag, 21. Oktober 2007** mit Urnenöffnungen an den gesetzlichen Vortagen findet die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates für die 48. Amtsdauer (2008 - 2011) statt.

Der Kanton Zug bildet einen Wahlkreis. Es stehen ihm für die 48. Amtsdauer **drei Sitze** im Nationalrat zu.

Massgebend für die Gesamterneuerungswahl sind folgende **Rechtserlasse**:

- Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) mit dazugehöriger Verordnung vom 24. Mai 1978 (VPR; SR 161.11)
- Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 3. Juli 2002 (SR 161.12)
- Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (BPRAS; SR 161.5) mit dazugehöriger Verordnung vom 16. Oktober 1991 (VPRAS; SR 161.51)
- Kreisschreiben des Bundesrates vom 18. Oktober 2006 an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 21. Oktober 2007
- Kantonales Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (WAG; BGS 131.1)
- Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 2007 betreffend die Gesamterneuerungswahl 2007 der zugerischen Mitglieder des Nationalrates

Wir verweisen namentlich auf folgende Vorschriften:

1. Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle im Kanton Zug wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (vgl. Art. 136 Bundesverfassung).

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde (vgl. Art. 3 Abs. 1 BPR).

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer üben ihr Stimmrecht persönlich oder brieflich in ihrer zugerischen Stimmgemeinde aus (Heimatgemeinde oder frühere Wohnsitzgemeinde; vgl. Art. 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 BPRAS).

Eintragungen in das Stimmregister werden bis Dienstag, 16. Oktober 2007, vorgenommen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Wahlteilnahme am Wahltag erfüllt sind (vgl. Art. 4 Abs. 2 BPR).

2. Wählbarkeit

Wählbar in den Nationalrat sind alle Stimmberechtigten (vgl. Art. 143 Bundesverfassung).

Die Mitglieder des Ständerates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalrates sein. (Art. 144 Abs. 1 BV).

Die Art. 14 und 15 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG, SR 170.10) regeln die weiteren **Unvereinbarkeiten**. Dem Nationalrat dürfen nicht angehören:

- die von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen (Art. 14 Bst. a ParlG),
- die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte (Art. 14 Bst. b ParlG),
- das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste und der eidgenössischen Gerichte, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Art. 14 Bst. c ParlG)
- die Mitglieder der Armeeführung (Art. 14 Bst. d ParlG)
- die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. e ParlG)
- Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. f ParlG).

Zum Vorgehen auferlegt Art. 15 des Parlamentsgesetzes der betroffenen Person zu erklären, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet.

Es ist daher besondere Aufmerksamkeit der präzisen Berufsangabe zu schenken, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt sind, die im Dienste des Bundes arbeiten.

3. Kantonales Wahlbüro

Kantonales Wahlbüro, dem die Leitung und Beaufsichtigung des Wahlgeschäftes, insbesondere die Entgegennahme und die Bereinigung der Wahlvorschläge und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse obliegt, ist die **Staatskanzlei** (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 2007).

Die Aufsicht durch die Direktion des Innern gemäss WAG bleibt vorbehalten.

4. Wahlanmeldeschluss

Am 16. Januar 2007 hat der Regierungsrat den **Wahlanmeldeschluss** festgelegt auf **Montag, 20. August 2007, 17.00 Uhr**. Sie sind mit einer Kopie des Regierungsratsbeschlusses bereits bedient worden.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt bei der **Staatskanzlei**, Regierungsgebäude, Zug, **eintreffen** (vgl. Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR). Die Postaufgabe an diesem Tag genügt somit **nicht** für die Fristwahrung.

Wir bitten Sie, beim Einreichen der Wahlvorschläge der Staatskanzlei allfällige Listen- oder Unterlistenverbindungen mitzuteilen.

5. Anforderungen an die Wahlvorschläge (Auszug aus dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 18. Oktober 2006)

5.1. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreterinnen oder Vertreter im Kanton Zug zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal (Art. 22 Abs. 1 BPR). Jede Kandidatur bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der kandidierenden Person (Art. 22 Abs. 3 BPR). Dies kann durch blosse Unterzeichnung des Wahlvorschlages geschehen (Art. 8b Abs. 2 VPR).

5.2. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Kantons Zug stehen (Art. 27 Abs. 1 und 2 BPR). Wird eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag des Kantons aufgeführt, so ist sie durch die Staatskanzlei unverzüglich von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

5.3. Jeder Wahlvorschlag muss von **100 (einhundert)** im Kanton Zug wohnhafter Stimmberechtigter eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 24 Abs. 1 BPR) und am Kopf zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine *Bezeichnung* tragen (Art. 23 BPR). Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen (Art. 23 zweiter Satz BPR); dieser Stammliste werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet (Art. 37 Abs. 2^{bis} zweiter Satz BPR), sofern sie nicht aufgrund regionaler Kriterien zugeordnet werden können. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Andernfalls ist der Name von allen Wahlvorschlägen zu streichen (Art. 8b Abs. 2 VPR). Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 24 Abs. 2 BPR).

5.4. Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2006 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen (Art. 76a BPR, vgl. die Liste unter <http://www.bk.admin.ch/themen/pore/part/001/index.html?lang=de>), ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, **sofern sie im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht** (Art. 24 Abs. 3 Bst. b BPR) und in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 19. Oktober 2003 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat (Art. 24 Abs. 3 Bst. c BPR). Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).

5.5. Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2007 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidiierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 der Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister, SR 161.15).

5.6. Keine Behörde darf auf Angaben behaftet werden, die infolge unterlassener Mutationsmeldungen einer Partei überholt, unvollständig oder fehlerhaft geworden sind. Der Bund haftet nicht für Angaben im Parteienregister, welche auf unterlassene Mutationsmeldungen zurückzuführen sind. Kein Geschädigter wird sich mit Erfolg allein auf die "Amtlichkeit" und den öffentlichen Glauben des Registers berufen können. Ohne Vorliegen einer Amtspflichtverletzung (Widerrechtlichkeit) wird der Bund nicht haften.

5.7. Wir machen die Kantonalparteien darauf aufmerksam, dass sie nur dann gefahrlos auf das Beibringen des Unterschriftenquorums und das Einholen der entsprechenden Stimmrechtsbescheinigungen verzichten können, wenn sie sich vergewissert haben, dass sich ihre Bundespartei tatsächlich rechtzeitig und rechtsgültig unter dem selben Namen ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen.

5.8. Auf dem Wahlvorschlag müssen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr (besser wenn möglich mit genauem Geburtsdatum), Beruf sowie Adresse des politischen Wohnsitzes (in grösseren Ortschaften Strasse und Hausnummer) bezeichnet sein, die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich mit ihrem Heimatort, dem

Geschlecht und dem genauen Geburtsdatum (vgl. Art. 22 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 BPR). Die Mindestangaben, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss, finden sich im Musterformular des Anhangs 3a zur VPR (AS 2002 3207-3209 = Anhang 7; vgl. Art. 8b Abs. 1 VPR).

5.9. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als *Vertreterin oder Vertreter* und eine weitere Person als *Stellvertreterin oder Stellvertreter* bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter (Art. 25 Abs. 1 BPR).

5.10. Die Vertreterin oder der Vertreter bzw., wenn sie oder er verhindert ist, die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 BPR).

5.11. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 14 Tage nach Wahlanmeldeschluss Montag, den 3. September 2007, 18.00 Uhr die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (**verbundene Listen**). Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen muss eine Liste als Stammliste angegeben werden. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR). Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht mehr zulässig (Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz BPR). Listenbindungserklärungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR). Sie müssen mindestens die Angaben nach dem Musterformular im Anhang 3b zur VPR (AS 1994 2428 = Anhang 8) enthalten (Art. 8e Abs. 1 VPR).

5.12. Wollen verschiedene Gruppierungen oder Parteien eine identische Hauptbezeichnung verwenden, so müssen sie eine Stammliste bezeichnen. Eine Entscheidung über die Zuteilung von Zusatzstimmen ungenügend bezeichneter Listen ist insbesondere auch von Listen verschiedener Parteien zu verlangen. Keine einzige Zusatzstimme darf (zu wessen Lasten auch immer) neutralisiert werden.

5.13. Die Anpassung des Listennamens hat hingegen gerade nicht eventuelle Listenverbindungen zu ermöglichen; Artikel 29 Abs. 4 BPR lässt Anpassungen nur zu, soweit sie vom Kanton angeordnet werden.

6. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei (Rolf Iten oder Bruno Zimmermann) bezogen werden.

7. Bereinigungsfrist

Am Montag, 3. September 2007, 18.00 Uhr, müssen sämtliche Wahlvorschläge bereinigt sein (vgl. Art. 29 Abs. 4 BPR).

Die Wahlvorschläge erhalten in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel eine Ordnungsnummer (vgl. Art. 30 Abs. 2 BPR in V. mit § 37 Abs. 2 WAG).

Die Staatskanzlei veröffentlicht die bereinigten Listen mit den Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen im Amtsblatt (Art. 32 BPR).

8. Wahlverfahren

Die Wahl des Nationalrates erfolgt im **Proporzverfahren** nach dem **Kandidatenstimmensystem** (vgl. Art. 34 ff. BPR). Zur Stimmabgabe ist **einer** der **amtlichen Wahlzettel** (mit oder ohne Listenbezeichnung) zu verwenden. Mit jedem Wahlzettel werden **drei Stimmen** abgegeben. Der Wahlzettel kann unverändert belassen werden. Es kann aber auch der Name derselben Kandidatin oder desselben Kandidaten zweimal aufgeführt (kumuliert) werden, sofern damit auf dem Wahlzettel nicht mehr als drei Namen stehen. Ebenso dürfen Kandidatenamen gestrichen werden. Ferner können Kandidatennamen durch solche anderer zugerischer Listen ersetzt oder die ausgewählte Liste mit Namen anderer zugerischer Kandidatinnen und Kandidaten ergänzt werden (panaschieren).

Jede Stimme, die eine Kandidatin oder ein Kandidat erhält, kommt deren bzw. dessen Liste zugute (d.h. derjenigen Liste, für die sie oder er kandidiert). Enthält ein Wahlzettel weniger als drei gültige Kandidatennamen, gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die von der Wählerin oder vom Wähler ausgewählte Liste. Jede Kandidaten- und jede Zusatzstimme zählt als Parteistimme für die jeweilige Liste. Die Listenbezeichnung ist nur für die Zuordnung der Zusatzstimmen (leer gelassene Linien auf dem Wahlzettel) massgebend.